

lichen Erkrankung (der Experte sagt : « zum mindesten zu 50% »): Der Arzt, dem die Behandlung des Rekurrenten im Kantonsspital oblag, hat die Ausmusterung empfohlen im Hinblick auf die Möglichkeit, dass beim Rekurrenten infolge der akuten Gelenkentzündung die Herzklappen angegriffen sein könnten, womit eine Möglichkeit von Rückfällen bei weitem Dienstleistungen verbunden sei. Es wird also schon hier die Rückfallsgefahr als eine Folge der durchgemachten Erkrankungen charakterisiert. Dass eine erstmalige Erkrankung an akutem Gelenkrheumatismus eine Disposition zu Wiedererkrankungen begründet, ist dem Bundesgericht auch aus Äusserungen anderer Ärzte bekannt, so aus dem publizierten Gutachten ROTH : Über die Verwendung der Diagnose « Rheumatismus » in gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten (Schweiz. Zschr. f. Unfallmedizin und Berufskrankheiten, 1934, S. 226/7, und aus einem nicht veröffentlichten Gutachten von Prof. L. Michaud in Lausanne vom 30. Juli 1940). Das Bundesgericht hat wiederholt die Militärsteuerbefreiung angeordnet in Fällen, in denen ein Wehrmann, der im Dienst eine erstmalige Erkrankung an akutem Gelenkrheumatismus durchgemacht hatte, nachher wegen Rückfallsgefahr ausgemustert wurde (Urteile vom 14. Juli 1937 i. S. Brockmann und 29. Februar 1940 i. S. Moser, nicht publiziert). In gleicher Weise erscheint es hier als richtig, den Rekurrenten gemäss Art. 2, lit. b MStG von der Militärsteuer zu befreien.

Dass die Ausmusterung des Rekurrenten eine vorsorgliche war (vgl. BGE 55 I S. 248, 57 I 232), steht der Befreiung nicht entgegen, sofern die Rückfallsgefahr, die zur Ausmusterung führt, als die Folge einer dienstlichen Erkrankung angesehen werden muss, welche Voraussetzung erfüllt ist, wenn bei einem vorher diensttauglichen Wehrmann als Folge der dienstlichen Erkrankung eine Schwäche zurückgeblieben ist, die die Ausmusterung bedingt. So verhält es sich aber nach den Äusserungen des ärztlichen Experten hier.

21. Urteil vom 14. Juli 1943 i. S. L. B. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Kriegsgewinnsteuer : Geschäftsverluste, die in einem früheren Steuerjahre eingetreten sind und aus dem Ertrag dieses Jahres nicht gedeckt werden konnten, dürfen bei Ermittlung des Reingewinnes späterer Steuerjahre abgezogen werden (Art. 4, Abs. 1, Satz 2, KGStB).

Impôt sur les bénéfices de guerre : Les pertes d'exploitation subies au cours d'une année fiscale et qui ne sont pas couvertes par le produit de cette année-là peuvent être portées en compte dans le calcul du bénéfice net pour les années fiscales postérieures (art. 4 al. 1, 2^e phrase, ABG).

Imposta sui profitti dipendenti dalla guerra : Le perdite d'esercizio subite nel corso d'un anno fiscale e non coperte dal ricavo di quell'anno possono essere dedotte nel calcolo dell'utile netto di anni fiscali posteriori (art. 4, ep. 1, frase seconda, DPG).

A. — Bei der Berechnung des für die Kriegsgewinnsteuer massgebenden Reinertrages der Metzgerei A. B., später L. B., hatten sich in den Jahren 1939 und 1940 unter Anrechnung der in Art. 4 KGStB vorgesehenen Verzinsung von 6 % des Eigenkapitals Fehlbeträge von Fr. 4968.— und Fr. 1527.— ergeben ; unter dem Titel Verzinsung waren Fr. 17,746.20 und Fr. 20,238.— angerechnet worden, entsprechend einem Eigenkapital von Fr. 295,880.—, resp. Fr. 338,300.—.

Für das Jahr 1941 wurde der massgebende Reinertrag auf Fr. 18,574.— festgesetzt ; es ergibt sich unter Anrechnung eines durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre von Fr. 11,692.— und eines steuerfreien Kriegsgewinnes von Fr. 5000.— ein steuerbarer Kriegsgewinn von Fr. 1882.—.

Die heutige Inhaberin des Geschäftsbetriebes erhob Einsprache und verlangte den Abzug der beiden hievor erwähnten Fehlbeträge von Fr. 4968.— und Fr. 1527.—, wodurch sich der massgebende Reinertrag des Jahres 1941 auf Fr. 12,079.— ermässige und kein steuerbarer Kriegsgewinn verbleibe. Die Einsprache wurde abgewiesen.

B. — Mit rechtzeitiger Verwaltungsgerichtsbeschwerde beharrt die Rekurrentin auf ihrem Begehren. Sie macht

geltend, wenn Art. 4 KGStB von abziehbaren Geschäftsverlusten spreche, so könne der Gesetzgeber darunter nicht die buchmässigen Verluste, sondern nur die nach den Vorschriften des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses, sich ergebenden Verluste verstehen. Die eidgenössische Steuerverwaltung wolle zwischen Gewinnungskosten und anderen Abzügen unterscheiden. Diese Unterscheidung sei aber willkürlich. Auch sei die Stellungnahme der Steuerverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit zu beanstanden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Nach Art. 4, Abs. 1, Satz 2, KGStB dürfen bei Ermittlung des Reinertrages der Steuerjahre Geschäftsverluste abgezogen werden, die in einem früheren Steuerjahre eingetreten sind und aus dem Ertrag jenes Steuerjahres nicht gedeckt werden konnten. In den Jahren 1939 und 1940 sind im Geschäftsbetriebe der Rekurrentin keine Verluste eingetreten, die nicht gedeckt worden wären. Vielmehr weist der Betrieb nach den unter Fakt. A hievorigen wiedergegebenen Ziffern Reinerträge auf, die einer 4,3- und 5,5-prozentigen Rendite des im Geschäft arbeitenden Kapitals entsprechen. Die Voraussetzungen für den Abzug von Verlusten früherer Jahre bei der Besteuerung für den Kriegsgewinn des Jahres 1941 treffen demnach nicht zu.

2. — Die Unterscheidung zwischen Gewinnungskosten und anderen Abzügen, auf die die eidgenössische Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid stützt, entspricht durchaus der in Art. 4 KGStB enthaltenen Ordnung. Dort wird der Reinertrag definiert als Geschäftsertrag weniger Gewinnungskosten und Abschreibungen. Alle weiteren Abzüge, die in Art. 4 vorgesehen sind, dienen nicht der Bestimmung des geschäftlichen Reinertrages, sondern einer der Ermittlung des Kriegsgewinnes zugrunde zu legenden Grösse, die mit dem geschäftlichen Reinertrag nicht übereinstimmt. Zum Abzug zugelassen werden aber

nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nur ungedeckte *Geschäftsverluste* früherer Steuerjahre, nicht Fehlbeträge der der Kriegsgewinnsteuerberechnung zugrunde zu legenden Ertragsziffer. Es wäre übrigens auch nicht einzusehen, unter welchem Gesichtspunkte sich besondere Abzüge sachlich rechtfertigen liessen im Hinblick auf frühere Steuerjahre, in denen eine Unternehmung Geschäftserträge aufweist.

22. Auszug aus dem Urteil vom 31. Mai 1943 i. S. Haco-Gesellschaft A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Quellenwehrsteuer und Couponabgabe: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegeben gegen Einspracheentscheide der eidg. Steuerverwaltung. Begehren, die nicht Gegenstand der Einsprache waren, werden von der Hand gewiesen.

Impôt pour la défense nationale perçu à la source et droit de timbre sur les coupons: Le recours de droit administratif est ouvert contre les décisions sur réclamation prises par l'Administration fédérale des contributions. Il est irrecevable dans la mesure où il soulève des questions qui n'ont pas été soumises à cette administration.

Imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte e diritto di bollo sulle cedole: Il ricorso di diritto amministrativo è esperibile contro le decisioni di reclami dell'Amministrazione federale delle contribuzioni, ma è irricevibile in quanto sollevi questioni che non siano state sottoposte a quest'amministrazione.

A. Anfangs September 1942 betrug das Aktienkapital der Haco-Gesellschaft Fr. 110,000.—; es war eingeteilt in 1100 Aktien zu Fr. 100.—; ausserdem hatte die Gesellschaft 4400 Genussscheine ausgegeben, auf jede Aktie vier.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. September 1942 beschloss die Gesellschaft, das Aktienkapital um Fr. 900.— pro Aktie aus Mitteln der Gesellschaft auf Fr. 1,100,000.— zu erhöhen; es wurden aus den Reserven Fr. 300.— auf jede Aktie und Fr. 150.— auf jeden Genussschein ausgeschüttet, wobei sich die Aktionäre verpflichten mussten, die erhaltenen Beträge sofort für die Kapitalerhöhung zu verwenden. Von dem auf Aktien und Genussscheine verteilten Gesamtbetrage von Fr. 990,000.—